



# FIRMA: GEFÄNGNIS

## Sozial? Rationell? Profitabel?

In den Sechziger- und Siebzigerjahren kümmerte sich die Sozialwissenschaft relativ intensiv um den Strafvollzug. Das Gefängnis wurde damals als Prototyp der »totalen Institution« mit fatalen sozialen Identitätsfolgen für die Insassen analysiert. Der grundlegende Unterschied zu »nontotalen« Einrichtungen und die Subkultur der Anstalten interessierte dabei mehr als Gemeinsamkeiten mit anderen Organisationen und deren Eigenleben. Abstufungen der Totalität von Institutionen und Einflüsse der so-

zialen Umwelt auf die totale Institution blieben unterbelichtet.<sup>1</sup> An den Reformdebatten der damaligen Zeit beschäftigten den kritischen Sozialwissenschaftler in erster Linie die Reformgrenzen, gezogen durch die Funktion des Gefängnisses für die Demonstration von Herrschaft und von Risiken der Insubordination.<sup>2</sup> Gegenüber Organisationsreformen am Gefängnis, die über den Charakter des Gefängnisses hinwegtäuschen, wurde die Position des »Abolitionismus« – der Verweigerung positiver Refor-

men – empfohlen. So wie das theoretische Interesse von Wissenschaft hat seither auch das praktische Interesse von Politik am Strafvollzug stark nachgelassen.

Nun geschieht es heute, in einer Zeit der einschneidenden Staatsreform, daß auch der Strafvollzug, so wie andere öffentliche Institutionen, erneut der politischen Revision unterzogen wird. Wenn allerorts gefragt wird, ob sich der Staat in der Summe seiner Institutionen noch rechnet, wenn weltweit die Maßstäbe und die

Logik des privaten Wirtschaftssektors auch in den staatlichen Verwaltungen Einzug halten, gerät nicht zuletzt der Strafvollzug fast überall ins Gerede. Tabufragen nach den Kosten seines zweifelhaften Nutzens und nach den Kostenträgern, dem Maß der Eigenfinanzierung, der Notwendigkeit staatlichen Regimes, der Ausgliederung, Privatisierung und Ökonomisierung einzelner Teile des Vollzugs etc. können plötzlich offen gestellt werden.<sup>3</sup> Behauptete Wesendifferenzen zwischen dem Gefängnisbetrieb und anderen Betrieben der Produktion oder der Reproduktion von Arbeitskraft werden infragegestellt. Bisher gesetzlich festgeschriebene Besonderheiten des Strafvollzugs, wie etwa das Konkurrenzverbot für Gefangenearbeit und die bürokratische Einengung der wirtschaftlichen Motivationsmittel für Verwaltung wie Gefangene, verlieren rapid an Plausibilität. Die Tür zur Reform des Strafvollzugs in Richtung der Angleichung an »gesellschaftliche Normalität« scheint paradoxe Weise in einer Zeit wirtschaftsliberaler Dominanz wieder geöffnet. Normalität im Vollzugsalltag wird vor allem in Hinblick auf den vermehrten Austausch (von Techniken, Informationen, Waren, Dienstleistungen und Arbeitskräften) mit der Außenwelt, d.h. mit anderen gesellschaftlichen Sektoren zur Forderung. Unter dem Druck der Verwaltungsreform ziehen auch Analysten, Berater und Sanierer in den Strafvollzug ein, die ihre Schulung, ihre Begriffsraster, ihre praktischen Methoden anderswo erworben haben als in den Reservaten des Vollzugs. Es nehmen sich nunmehr Sozialtechnologen und Wissenschaftler des Gefängnisses an, die nicht wie die Kriminal- und Gefängnissociologie und die Vollzugsverwaltung mit einer Tradition von Theorie-Praxis-Auseinandersetzungen beziehungsbelastet sind. Die Reformierbarkeit des Gefängnisses wird in der Managementwissenschaft und -praxis gewissermaßen naiv und (strategisch) optimistisch beurteilt. Die Rezeptionschancen für neue Organisationskonzepte stehen in der Vollzugsverwaltung deshalb nicht so schlecht, auch weil auf die Organisations- und Managementexperten zu hören mehr Statusgewinn und Rückendeckung verspricht als die Beachtung der älteren Generationen sozialwissenschaftlicher Gefängnissystemkritiker. Landauf, landab werden Fortbildungszentren und Lehrgänge eröffnet für Führungskräfte- und Managementtraining, für Personal- und Organisationsentwicklung im Vollzug, wird eine neue Phase der organisatorischen Selbstreflexion eingeleitet. In einem neuen Milieu ist der Dialog zwischen Theorie, Praxis und Politik über den Strafvollzug wieder im Gange.

Ein Beispiel dafür liefert der Beitrag von Wolfgang Gratz, Jurist, Soziologe, Organisationsberater und Leiter des Wiener »Fortbildungszentrums Strafvollzug«. Er wendet systemisch-theoretisches und praktisches Organisations-Know-How auf das Gefängnis an, lässt sich unbefangen quasi auf dessen »Seelenle-

ben«, Leiden und Finten ein und offeriert im Profit-Bereich bewährte Methoden der Selbstthematisierung und Steuerung. Daß die im Vollzug Verantwortlichen ihre eigene Organisation besser zu verstehen, damit umzugehen und nichttriviale Steuerungsmittel zu beherrschen lernen, ist ein Programm der Angleichung des Bildungsniveaus im Vollzug an moderne Standards, verändert per se zwar noch nichts, bereitet aber auf Veränderungen vor. Es liegen heute Voraussetzungen vor, daß das Gefängnis gesellschaftlich (statt als abweichende Institution mit notwendig eigenen Regeln) als eine »ganz normale Institution« mit fragwürdigen Anomalien diskutiert wird – empirisch wie normativ. Wenn diese Institution auf weite Strecken funktioniert wie jede andere auch, warum sollte es in Zukunft hier nicht noch mehr Angleichung an allgemeine Organisations- und Interaktionsmuster geben? Diese Überlegungen betreffen zum einen den Anstaltswirtschaftsbereich. Im Gefängnis wird gearbeitet – viel zu unproduktiv. Läßt sich dies ändern, und läßt sich dies ändern, ohne die Arbeits(rechts)beziehungen innerhalb des Vollzugs dem Gesellschaftsüblichen anzupassen? Wenn eher nein: Warum sollte es nicht möglich sein, z.B. die tarifvertragliche Entlohnung im Strafvollzug einzuführen? Ist dies wirtschaftlich sinnvoll und vertretbar? So die kürzlich gestellte Frage der Justizminister an den Ökonomen Axel Neu, Autor eines weiteren Beitrags zum Thema. Er nähert sich nüchtern dem Wirtschaftsbereich des Vollzugs und errechnet die Wertschöpfung und den Haftkostendeckungsbeitrag aus der Gefangenearbeit in verschiedenen Ländern und Betriebstypen. Damit sind wirtschaftliche Reformspielräume skizziert und ist ein neues ökonomisches Räsonnieren über den Strafvollzug eingeleitet.

Die Reform der Gefangenentlohnung und die Einführung der Arbeitslosenversicherung für Gefangene standen auch im Vordergrund der großen österreichischen Strafvollzugsreform des Jahres 1993, im Grunde ging es jedoch darum, welche Sonderregelungen der Sozial- und Rechtsbeziehungen Gefangener unvermeidbar sind und welche bloß ungerechtfertigte und überflüssige Strafen in der Strafe darstellen und abgeschafft werden sollten. Die dahinterstehende Idee bzw. Fiktion der nicht-degradierenden Freiheitsstrafe wird von Arno Pilgram mit der Realität der Wahrnehmung der Reform durch Gefangene und Justizbeamte konfrontiert. Trotz ernüchternder Ergebnisse werden auch längerfristig sprengkräftige Auswirkungen der Reform sichtbar.

In engem Zusammenhang mit der Frage der Ökonomie steht die nach den Grundsätzen der Gefängnisverwaltung. Staatliches Management hört heute offenbar selbst beim Gefängnis auf Dogma zu sein. Scheibchenweise werden da und dort im Ausland Anstalten und Anstaltsbereiche privatisiert. Auch in Deutschland treten

Anbieter privater Organisations- und Serviceleistungen auf. Sie wollen es durchwegs billig und nicht schlechter machen als der Staat. Darüber berichtet der Beitrag von Michael Lindenbergs. Es darf und muß also plötzlich über Grundsätzliches nachgedacht werden: Wen schützt das staatliche Regime tatsächlich wovor? Wen bedroht privates und profitorientiertes Management tatsächlich wodurch?

Einerseits drängt sich der Verdacht der Modernisierungsrhetorik auf. Es werden auch in der Vollzugsdebatte die modernsten Themen angegriffen – Entstaatlichung, Befreiung von bürokratischen Zwängen, ökonomische Rationalisierung, Bürgerrechte gegenüber der Verwaltung und Beteiligung an der Gestaltung von Institutionen etc. –, real werden damit Praktiken von sozialem Ausschuß und Kriminalisierung wieder einmal beschönigt. In den einzelnen Beiträgen zum Thema dominiert denn auch Skepsis. Bei Axel Neu, daß sich politisch die doch hohen Kosten für eine effektive wirtschaftliche Modernisierung des Strafvollzugs werden durchsetzen lassen,<sup>4</sup> bei Arno Pilgram, daß es für den Freiheitsentzug nur der Mauern, nicht auch der sozialen Degradierung bedürfe, bei Michael Lindenbergs, daß die Auflösung des staatlichen Gewaltmonopols über das Gefängnissystem demokratische Spielräume eröffnen könnte. Andererseits unterscheidet sich der gegenwärtige Modernisierungsdiskurs doch wesentlich vom letzten, bei dem es um die (kriminalverhaltens-)therapeutischen Qualitäten des Vollzugs, um den verfeinerten Zugriff der Institution auf die ihr Unterworfenen ging. Heute sind die rationalitätshinderlichen Organisationsstrukturen im Visier der Reformer, entlastet der Normalisierungsanspruch an die Gefängnisverhältnisse die Gefangenen tendenziell und verschaffen ihnen die entsprechenden Image- wie Ablaufkorrekturen am Strafvollzug eine gewisse Aufwertung zu Bürgern mit berechtigten Erwartungen an die Organisation. Nicht nur unter den Vollzugsbeamten, auch unter den Gefangenen könnte dies zur Basis für neues Selbstbewußtsein und Bewegung werden.

## Anmerkungen:

1 McEwen, C.A., Continuities in the Study of Total and Nontotal Institutions. Annual Review of Sociology, 6, 1980, 143-185

2 Schumann, K.F., Politische Randgruppenarbeit nach Mathiesen und Foucault – eine Einführung. in: Mathiesen Th., Überwindet die Mauern! Die skandinavische Gefangenbewegung als Modell politischer Randgruppenarbeit. Neuwied, 1979, 1-23

3 Vgl. Christie, N., Crime Control as Industry. London, 1993

4 Ausführlich argumentiert in: Neu, Axel Dietmar, Betriebswirtschaftliche und volkswirtschaftliche Aspekte einer tariforientierten Gefangenentlohnung. Berlin, 1995